

Meldepflicht (Meldung einer Risikosituation) an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht

Eine Meldung an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht muss in all jenen Situationen erfolgen, in denen das Risiko einer Kindeswohlgefährdung gegeben ist.

Grundsätzlich sind dies:

- Situationen von schwerer Vernachlässigung, welche einen Schaden für den Minderjährigen nach sich ziehen und in denen mangelnde Bereitschaft der Eltern keine Abwendung dieses Schadens zulässt
- Situationen von Verwahrlosung (Art. 9,1 G. Nr. 184/1983 abgeändert durch G. Vom 28. März 2001, Nr. 149 (Abänderungen des Gesetzes vom 04. Mai 1984 Nr. 184 und des 8. Titels des 1. Buches des ZGB)

Anzeigepflicht bei der Staatsanwaltschaft beim ordentlichen Gericht (wenn der Täter volljährig ist), bzw. bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht (wenn der Täter minderjährig ist) besteht in all jenen Angelegenheiten, die von Amts wegen strafrechtlich verfolgbar sind:

- Verdacht auf Missbrauch von Erziehungs- und Züchtigungsmittel (Art 571 StGB)
- Verdacht auf Misshandlung in der Familie oder Misshandlung von Kindern (Art. 572 StGB)
- Verdacht auf psychische Gewalt und miterlebte Gewalt
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Art 609bis und ff StGB)
- Verletzung der Fürsorgepflichten gegenüber der Familie (Art 570 StGB)
- in allen weiteren Fällen, die von StGB vorgesehen sind

Strafrechtlich verfolgbare Handlungen müssen immer von jener Person/jenem Dienst gemeldet werden, von dem sie festgestellt wurden.

NB.

Die Praxis zeigt, dass strafbare Handlungen in Familien meist eine Risikosituation für den Minderjährigen mit sich bringen, sodass neben einer Anzeige zeitgleich eine Meldung einer Risikosituation bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht übermittelt wird und Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen beantragt werden.

Jugendgerichtsbarkeit

Das Jugendgericht setzt sich für den Schutz und das Wohl der Minderjährigen ein. Ziel ist, Situationen von Benachteiligung, in denen sich ein Minderjähriger befindet, aufzugreifen und sein Wohlbefinden wiederherzustellen, indem Maßnahmen und Interventionen festlegt werden.

In folgenden Situationen arbeiten Sozialsprengel und Jugendgerichtsbarkeit zusammen:

- bei sexuellem Missbrauch als auch bei psychologischer Misshandlung von

- Minderjährigen
- bei psychischer und physischer Gewalt an Minderjährigen und miterlebter Gewalt (violenza assistita)
- bei Vernachlässigung und Verwahrlosung
- Durchführung der Maßnahmen vom Jugendgericht oder Staatsanwaltschaft (z.B. Fremdunterbringung, nicht einvernehmliche Pflegeanvertrauung)
- „bambini esposti“
- Straftaten von Minderjährigen (in Zusammenarbeit mit USSM)

Folgende Gesetze regeln die Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Sozialsprengel:

- (DPR) 215 Normen zur Ausübung des Autonomiestatuts im Bereich Betreuung
- G. 184/83 Pflegeanvertrauung
- DPR 448/88 die Strafverfahren bei Minderjährigen

Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht und Jugendgericht

Die Staatsanwaltschaft kann sich bei psychosozialen Untersuchungen der Hilfe der Sozialsprengel bedienen. Diese Untersuchungen (sog. Abklärung) müssen von Seiten der Sozialsprengel innerhalb 4 Monaten durchgeführt werden.

Nach Abschluss der psychosozialen Untersuchungen kann die Staatsanwaltschaft:

- das Verfahren abschließen
- die zuständige Fachkraft der SPG beauftragen, die Situation weiterhin zu beobachten und bei Bedarf neu zu melden
- einen Antrag an das Jugendgericht stellen.

Sobald das Jugendgericht den Antrag erhält, kann nach Sichtung der Untersuchungsergebnisse und nach Anhörung der Eltern oder Betroffenen

- ein Dekret „di non luogo a provvedere“ erlassen werden, falls keine Benachteiligung für den Minderjährigen feststellbar ist oder
- ein Dekret mit genauen Angaben bezüglich der Miteinbeziehung der Sozialsprengel erlassen werden

Im Dekret werden Verordnungen für die Familie erlassen und die Aufgaben der Sozialsprengel können festgehalten werden. Sollte es im Dekret nicht anders geregelt sein, tritt es nach Ablauf der 10tägigen Rekursfrist nach Zustellung in Kraft.

Um eine Abänderung des Dekretes zu erwirken, muss die beauftragte Fachkraft der Sozialsprengel einen Bericht mit genauen Begründungen der Staatsanwaltschaft zukommen lassen.

Der Richter des Jugendgerichtes (und/oder des Landesgerichtes) kann

relevante schriftliche Informationen aus Akten und Dokumenten von öffentlichen Diensten anfordern (Art. 213 der Zivilprozessordnung und Art. 96 der Durchführung der Zivilprozessordnung).

Der Richter kann uneingeschränkt Informationen für die Untersuchung beantragen. Die öffentlichen Dienste sind verpflichtet zu informieren und zu kooperieren.

Der Vormundschaftsrichter beim Landesgericht

Funktionen des Vormundschaftsrichters:

Der Vormundschaftsrichter ist ein Richter des Landesgerichtes, dem spezielle Aufgaben zum Schutz minderjähriger und entmündigter Personen übertragen wurden.

Zuständigkeitsbereiche:

- Inschutznahme von minderjährigen Waisen (Art. 343 des ZGB)
- Aufsicht von Seiten des Jugend- oder Landesgerichtes der festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Beziehung zwischen getrennten Eltern und ihrer Kinder (Art. 337 des ZGB)
- Aufsicht der Minderjährigen, welche in öffentlichen oder privaten Einrichtungen untergebracht wurden mit dem Ziel, deren psycho-physische Situation periodisch (d.h. alle 6 Monate) zu überprüfen (Art. 9, G. 184/83)
- Mediation zwischen den Parteien beim Verlassen des Elternhauses von Seiten des Minderjährigen mit dem Ziel einer Rückkehr des Minderjährigen in die Familie (Art. 318 des ZGB)
- die von der SPG vorgeschlagene einvernehmliche Pflegeanvertraung an Familien auf ihre formale Korrektheit hin zu überprüfen und zudem zu bewerten, ob die Maßnahme keine Benachteiligung für den Minderjährigen mit sich bringt (Art. 4, G. 184/83)
- eventuelle Genehmigung eines Schwangerschaftsabbruchs seitens einer Minderjährigen, wenn deren Eltern nicht einverstanden sind (G. 194/78)

Eine Zusammenarbeit zwischen der Sozialsprengel und dem Vormundschaftsrichter erfolgt vorwiegend bei einvernehmlichen Pflegeanvertraungen sowie zum Schutz von Minderjährigen.